

Gebührensatzung

des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich der Sportstätten), die in der Trägerschaft des Landkreises Alzey-Worms stehen.

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und den §§ 1,2,3,7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 06.11.1974 (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995, geändert durch Beschluß des Kreistages vom 20. November 1996, folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Entgeltliche Benutzung

1. Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, deren Außenanlagen und Sportanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Durch die Gebühr werden die Auslagen für die Unterhaltung (Heizung, Strom, Wasser, Hausmeister) abgegolten.
2. Für die Benutzung der Sportstätten wird dann eine Gebühr erhoben, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird und die Veranstaltung auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 2

Unentgeltliche Benutzung

1. Die außerschulische Benutzung der Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Landkreis Alzey-Worms haben, grundsätzlich gebührenfrei (vgl. § 15 II SportFG). Voraussetzung für eine kostenfreie Benutzung ist, daß eine eigene gleichwertige Sportanlage nicht vorhanden ist.
2. Bei Veranstaltungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes, der Jugendarbeit sowie bei Veranstaltungen, die unmittelbar staatspolitischen oder karitativen Zwecken dienen, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.
3. Kulturelle Veranstaltungen von Institutionen oder Vereinen aus dem Landkreis sind von einer Gebührenerhebung befreit, es sei denn, sie dienen der Gewinnerzielung. Kulturelle Veranstaltungen i.S.d. Satzung sind insbesondere Veranstaltungen musikalischer oder tänzerischer Art, der darstellenden Kunst und Kunstaussstellungen.
Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine Grundgebühr fällig; Gebühren gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 3 Gebühren

1. Es gelten folgende Gebührensätze:

	Benutzungsgebühr gem. § 1 d. S.		Grundgebühr gem. § 2 Abs. 3 d.S.	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
einen Klassenraum	7,70 €	51,10 €	5,10 €	20,50 €
einen Fachraum	10,20 €	76,70 €	5,10 €	35,80 €
einen Schulhof	10,20 €	51,10 €	5,10 €	20,50 €
eine Außensportanl.	15,30 €	127,80 €	7,70 €	51,10 €
eine Sporthalle				
ca. 21 x 45 m	20,50 €	163,60 €	10,20 €	76,70 €
ca. 18 x 33 m	17,90 €	143,20 €	7,70 €	66,50 €
eine Gymnastikhalle	15,30 €	127,80 €	7,70 €	61,40 €
einen Sporthallenteil	10,20 €	81,80 €	5,10 €	40,90 €
eine Schwimmhalle	20,50 €	----	-----	-----
eine Aula	25,60 €	----	10,20 €	-----

2. Für Vorbereitungen wie zum Beispiel Bestuhlung, Bühnendekoration, Generalprobe, wird für jede Stunde eine Benutzungsgebühr von 5,10 € erhoben.
3. Bei zeitgleicher Benutzung von mehreren in einer Schule gelegenen Räumen durch den gleichen Benutzenden mindert sich die Gebühr für den 2. Raum und die weiteren benutzten Räume je um die Hälfte.
4. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen u.a.
5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 2 dieser Satzung zu tragen.

§ 4 Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

55232 Alzey,
Schrader
Landrat

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind,

gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 6 Satz 4 Landkreisordnung).